



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service des affaires institutionnelles, des
naturalisations et de l'état civil SAINEC
Amt für institutionelle Angelegenheiten,
Einbürgerungen und Zivilstandswesen IAEZA**

Bd de Pérolles 2, Postfach 471, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 17, F +41 26 305 14 22
www.fr.ch/sainec

—

ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG (Art. 9 ff. BÜG)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 24. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)
- Gesetz vom 14. Dezember 2017 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG)

2. Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb des freiburgischen und Schweizer Bürgerrechts

2.1. Voraussetzungen nach Bundesrecht:

- ⇒ Ausweis C
- ⇒ Rechtmässiger Aufenthalt in der Schweiz während 10 Jahren, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchstellung. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Zeit doppelt gerechnet.
- ⇒ Integration in die schweizerischen Verhältnisse
- ⇒ Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz.

2.2. Voraussetzungen nach kantonalem Recht:

- ⇒ Rechtmässiger Aufenthalt im Kanton während mindestens 3 Jahren, wovon 2 in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchstellung
- ⇒ Bereitschaft einer Gemeinde, die Bewerberin oder den Bewerber als Bürgerin oder als Bürger aufzunehmen
- ⇒ Erfüllen der Integrationsvoraussetzungen (dies gilt für beide Ehegatten, auch wenn einer von ihnen nicht in die Einbürgerung einbezogen ist)
- ⇒ Bereitschaft zur Erfüllung der Bürgerpflichten (z. B. Militärdienst)
- ⇒ Keine Verurteilung wegen einer Straftat in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchstellung
- ⇒ guter Leumund

2.3 Zusätzliche Erklärungen zu den gesetzlichen Bedingungen von Bund und Kanton:

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich in einer der Amtssprachen (französisch oder deutsch) verständigen können. Sie werden von den kommunalen und kantonalen Behörden angehört. Die Fähigkeit, ein Gespräch auf Französisch oder Deutsch zu führen, ist der beste Beweis für eine gute Integration. Bei einem gemeinsamen Gesuch muss jede Person einzeln alle Einbürgerungsvoraussetzungen, sowohl die formellen wie auch die materiellen, erfüllen.

Die Anforderungen an die Wohnsitzdauer in den Jahren vor der Einreichung des Gesuchs können gemildert oder aufgehoben werden. Solche Ausnahmen sind jedoch nur möglich, wenn wichtige Gründe, vor allem berufliche Gründe, dies rechtfertigen. Die Anforderungen in Bezug auf die gesamte Aufenthaltsdauer im Kanton (3 Jahre) sind jedoch zu erfüllen.

3. Allgemeine Bemerkungen

Unmündige Kinder (d. h. unter 18 Jahren) werden grundsätzlich in die Einbürgerung der Eltern einbezogen. Unmündige Kinder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, müssen ihren Willen, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben, durch ihre Unterschrift auf dem Einbürgerungsgesuch zum Ausdruck bringen. Unmündige Kinder können ab dem 14. Altersjahr ein persönliches Gesuch einreichen, mit dem Einverständnis der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

Seit dem 1. Juli 1990 ist der Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich. Es ist jedoch möglich, dass die Gesetzgebung des Heimatlandes der Bewerberin oder des Bewerbers im Falle einer Einbürgerung den Verlust der Staatsbürgerschaft vorsieht. Die Konsularbehörden des Heimatlandes oder die Botschaft erteilen diesbezüglich weitere Auskünfte.

Auch wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten können, sind die Bewerber, die bei ihrer Einbürgerung weniger als 26 Jahre alt sind, in der Schweiz nicht von der Militärdienstpflicht befreit. Sofern keine internationale Vereinbarung besteht, müssen sie Militärdienst leisten, wenn sie in der Schweiz wohnen.

4. Einbürgerungsgebühr

Es wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Beim Einreichen des Gesuchs wird ein Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verlangt, welcher nicht zurückerstattet wird. Der Restbetrag wird anschliessend von Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen vor der Übermittlung des Gesuchs an den Grossen Rat in Rechnung gestellt. Der dem Kanton geschuldete Betrag beträgt grundsätzlich zwischen 800.-- und 1'500.-- Franken. Hinzu kommen ausserdem die von Gemeinde und Bund erhobenen Gebühren.

5. Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation sind Personen, die in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind oder hier mehr als die Hälfte der obligatorischen Schulzeit verbracht haben. Aufgrund einer interkantonalen Gegenseitigkeitsvereinbarung werden die in den Kantonen Bern, Waadt, Neuenburg, Genf, Jura und Zürich verbrachten Jahre im Kanton Freiburg anerkannt.

Für die Ausländerinnen und Ausländer der ersten und zweiten Generation wird dasselbe Einbürgerungsverfahren angewendet. Die Verwaltungsgebühren von Kanton und Gemeinden sind jedoch etwas tiefer für Bewerberinnen und Bewerber der zweiten Generation und sie müssen nicht zwingend von der Einbürgerungskommission des Grossen Rates angehört werden. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern der ersten Generation kann die Einbürgerungskommission des Grossen Rates auf eine Anhörung verzichten, wenn die Anhörung durch die Gemeindebehörde zeigt, dass sie vollkommen integriert sind und über sehr gute Kenntnisse der Schweiz und ihrer politischen Institutionen verfügen.

6. Verfahren

Das Verfahren wird mit der Registrierung im schweizerischen Zivilstandsregister durch das **Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, Bd. de Pérolles 2, Postfach 471, 1701 Freiburg**, eingeleitet. Ist diese Vorstufe erfolgt, kann das Dossier formell beim Amt eingereicht werden. Das Verfahren umfasst die folgenden Etappen: Einreichen des Dossiers und Registrierung, Erstellen eines Erhebungsberichts, Anhörung durch die Einbürgerungskommission der Gemeinde, Erteilung des Gemeindebürgerrechts, Stellungnahme des Kantons, Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), allfällige Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Einbürgerungskommission des Grossen Rates, Verabschiedung des Einbürgerungsdekrets. Das Verfahren dauert etwa 24 bis 36 Monate. Sobald das Gesuch eingereicht ist, leitet das Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen das ganze Verfahren.

7. Nützliche Adressen

1. Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen, Boulevard de Pérolles 2, Postfach 471, 1701 Freiburg, ☎ 026 / 305 14 17
2. Amt für Bevölkerung und Migration, Rte. d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot, ☎ 026 / 305 14 92
3. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Rte. des Arsenaux 9, 1700 Freiburg, ☎ 026 / 359 25 23
4. Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

Freiburg, 04. Januar 2018